



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Ortsübliche Bekanntgabe
Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
des Landkreises Zwickau
für die Haushaltsjahre 2027 und 2028

Interessenbekundungsverfahren für das
Leistungsangebot Schulsozialarbeit
an der Rudolf-Weiß-Schule mit dem
Förderschwerpunkt Lernen in Zwickau



Ortsübliche Bekanntgabe

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau für die Haushaltsjahre 2027 und 2028

Der Landkreis Zwickau teilt mit, dass gemäß § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der derzeit gültigen Fassung der Entwurf der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2027 und 2028 in der Zeit vom **8. Oktober 2026 bis 19. Oktober 2026** in den Bürgerservicestellen in

- 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2,
- 09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a,
- 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62,
- 09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr. Wilhelm-Külz-Platz 5,
- 08412 Werdau, Königswalder Straße 18

zu den Öffnungszeiten

Montag	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausliegt. Der Bürgerservice ist unter der Telefonnummer 0375 4402-21900 erreichbar.

Einwendungen gegen diesen Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige des Landkreises Zwickau vom 8. Oktober 2026 bis zum 28. Oktober 2026 schriftlich oder mündlich im Landratsamt erheben. Über fristgemäß erhobene Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Zwickau, den 2. Oktober 2026

Michaelis
Landrat

Interessenbekundungsverfahren für das Leistungsangebot Schulsozialarbeit mit 0,75 VzÄ ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt bis zum Schuljahr 2029/2030 auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) an der Rudolf-Weiß-Schule Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Zwickau

1. BESCHREIBUNG DES ANGEBOTES/ZIELES

Die Schulsozialarbeit als primär präventives aber auch intervenierendes Angebot der Jugendhilfe ist gesetzlich im § 13 a Sozialgesetzbuch, VIII Buch (SGB VIII) verortet.

Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen am Ort Schule angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen.

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges, durch die Methoden und Instrumente der Sozialpädagogik getragenes und bestimmtes Angebot der Jugendhilfe, das durch verbindlich vereinbarte und gleichberechtigt gestaltete Kooperationsbeziehungen zwischen Schulträger, Landesamt für Schule und Bildung, Schule als Einrichtung und Jugendhilfe dauerhaft an der Schule als Institution und im Schulalltag als Prozess verankert ist.

2. ZIELGRUPPE

Um Wirksamkeit zu erzielen und Stigmatisierungsprozessen vorzubeugen, steht das Angebot der Schulsozialarbeit grundsätzlich allen am jeweiligen Schulstandort lernenden jungen Menschen offen. Hauptzielgruppe sind sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigte Kinder und Jugendliche. Eltern und Erziehungsberechtigte als wichtige Kooperationspartner der Schulsozialarbeit bilden die sekundäre Zielgruppe. Die Schulleitung und Lehrer sind ebenso unerlässliche Kooperationspartner.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Die gesetzliche Grundlage für die Schulsozialarbeit als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird ausgehend von § 1 Abs. 3 aus § 13 a Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII abgeleitet. Ergänzend kann § 14 SGB VIII als weitere aufgabenbegründete Normierung herangezogen werden.

Die Finanzierung der Leistung regelt sich nach § 74 SGB VIII. Das Jugendamt des Landkreises Zwickau prüft in fachlicher Zuständigkeit die Geeignetheit des Leistungsträgers. Der Leistungsträger muss nach § 75 SGB VIII Träger der freien Jugendhilfe sein. Dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe obliegt die Fachaufsicht.

Die Rahmenkonzeption „Schulsozialarbeit und sozialpädagogische Betreuung im Berufsvorbereitungsjahr im Landkreis Zwickau“ bildet die Grundlage für die praktische Arbeit der Fachkräfte im Landkreis Zwickau.

4. RAHMENBEDINGUNGEN

4.1. personelle Rahmenbedingungen

Personalausgaben sind grundsätzlich nur für Fachkräfte, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung haben, anzuerkennen.

Die in der Schulsozialarbeit tätigen Fachkräfte sollen neben ihrer persönlichen Eignung über einen berufsqualifizierenden sozialpädagogischen Hochschulabschluss verfügen. Die Qualifikation der Fachkräfte wird in den Regelungen zur Umsetzung der FRL SSA (in der jeweils gültigen Fassung) unter Punkt V „Art und Umfang, Höhe der Zuwendung“ unter Nummer 4.3 geregelt.

In begründeten Einzelfällen sind auch Ausgaben für Personen zuwendungsfähig die auf Grund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.

Die Arbeitszeit der Fachkräfte soll unter Beachtung des Arbeitsrechts flexibel gestaltet werden. Mindestens die Hälfte der Arbeitszeit ist als feste Kontaktzeit innerhalb des regulären Schulablaufs zu vereinbaren.

4.2. sachliche Rahmenbedingungen

Die Schule stellt für die Umsetzung ausreichende und geeignete, eigene Räumlichkeiten zur Verfügung, wenn möglich mit eigenem Telefon- und Internetanschluss.

Für die Büroausstattung (Schreibtisch, Stuhl, PC, Fax, Handy, Kopierer etc.) und die Bereitstellung von Betriebsmitteln für die Projektdurchführung sowie Verbrauchsmaterial ist der Träger der freien Jugendhilfe verantwortlich.

In Absprache mit der Schulleitung können für spezifische Veranstaltungen der Schulsozialarbeit auch andere schulische Räume genutzt werden.

4.3. finanzielle Rahmenbedingungen

Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) in der jeweils gültigen Fassung zum Tag der Antragstellung.

Darüber hinaus sind Rahmenbedingungen im vom Kreistag des Landkreises Zwickau am 11. Dezember 2024 beschlossenen Umsetzungskonzept zum Teilfachplan der Leistungsbereiche §§ 11 - 14, § 16 SGB VIII für den Zeitraum 2025 - 2029 (kurz: Umsetzungskonzept) geregelt.

Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben (investive Maßnahmen sind nicht förderfähig). Ein Eigenanteil ist nicht zwingend erforderlich, kann jedoch angegeben werden, falls vorhanden. Der Anerkennung von Personalkosten liegen tarifliche Regelungen des Leistungserbringers zugrunde, soweit sie mit den Regelungen der Tarifverträge des TVöD vergleichbar sind.

Im Angebot sollen 0,75 VzÄ tätig sein. Die Förderung der Personalkosten wurde jährlich mit 3 Prozent dynamisiert. Zur Finanzierung des Leistungsangebotes werden die folgenden jährlichen Zuwendungen (Personal- und Sachkosten) gewährt:

Durchführungszeitraum	Zuwendungshöhe
01.12.2026 bis 31.12.2026	4.605,33 Euro
01.01.2027 bis 31.12.2027	56.795,91 Euro
01.01.2028 bis 31.12.2028	58.373,79 Euro
01.01.2029 bis 31.12.2029	59.999,00 Euro
01.01.2030 bis 31.07.2030	35.975,90 Euro



In der jährlichen Zuwendung ist eine Sachkostenförderung in Höhe von 4.200,00 Euro enthalten.

Bei der Finanzierung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten und gleichzeitig werden diese der Gesamtverantwortung für die Gestaltung einer bedarfsgerechten, effizienten und effektiven Hilfe für junge Menschen gerecht.

4.4. Verfahren

Die Trägerbestimmung für das Leistungsangebot Schulsozialarbeit erfolgt am 4. November 2026 im Jugendhilfeausschuss im Rahmen des vom Kreistag des Landkreises Zwickau am 11. Dezember 2024 beschlossenen Umsetzungskonzeptes.

Bewerbungen zur Übernahme der Leistungen sind bis zum **11. Oktober 2026** einzureichen im

Landratsamt Zwickau
Dezernat II
Königswalder Straße 18
08412 Werdau

Der Bewerbung sind beizufügen:

- Konzeption des Trägers für dieses Leistungsangebot
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Qualifikationen der Mitarbeiter

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
54. Ausgabe/2026

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und
Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen